

# (Anfrage)

Nachfragen zur Anfrage 005/2014 bzw. zur Antwort des Landrats vom 24. Januar 2014.

## Zu Frage 4: Sie lautete:

Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die nichtkommunalen Träger das Risiko einer Klage nicht eingehen können, schon weil sie finanziell durch die Kürzungen entscheidend geschwächt sind, während eine Kommune mit öffentlichen Mitteln risikolos klagen kann?

Antwort:

Eine entscheidende finanzielle Schwächung der freien Träger kann ich nicht erkennen. Entsprechend eines Kreistagsbeschlusses (Drucksache 65/2012) besteht für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft die Möglichkeit, den Zuschuss zu erhöhen, wenn diese mit dem pauschalen Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG die Kosten für das notwendige pädagogische Personal nicht auskömmlich finanzieren können.

Zusatzfragen:

Ist Ihnen nicht aufgefallen, dass es in der von Ihnen zitierten Drucksache 65/2012 um eine Anfrage des Abgeordneten Meyer geht? Wie sehen Sie das, wenn Sie den Kitas den Zuschuss um ca 11% kürzen, ist das keine finanzielle Schwächung? Haben Sie nicht selbst berichtet, wie wenig die Antragsteller, wenn überhaupt, bekommen (BR/159/2013)? Wissen Sie denn nicht, dass die Verwaltung unsere Beschlüsse 37/2012 und 62/2012, 2. Version nicht beschlussgemäss umsetzt?

## Zu Frage 5: Sie lautete:

Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Kommunen, die Kürzungen der kreislichen Zuschüsse in eigenen Kitas aus dem Gemeindehaushalt ohne weiteres auszugleichen, während sie diese Kompensation den nichtkommunalen Trägern gleichzeitig, so Berichte, vorenthalten?

Antwort:

Wenn Träger von Kindertageseinrichtungen trotz sparsamer Betriebsführung und Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage sind, die Einrichtung zu führen, soll die Gemeinde den Zuschuss erhöhen. Diese Regelung in § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG kompensiert insbesondere Einnahmeausfälle oder ähnliche Belastungen, die ein Einrichtungsträger nicht beeinflussen kann. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinden mit derartigen Anträgen sorgfältig umgehen und ihre Entscheidungen im Rahmen ihnen obliegenden Möglichkeiten treffen.

Zusatzfragen:



Sind Sie der Auffassung, dass – wie von Ihnen dargestellt – die Gemeinden nach Ihren Möglichkeiten entscheiden müssen statt nach ihren Pflichten? Haben Sie überhaupt sich mal darum gekümmert, wie die Gemeinden mit Anträgen nach § 16 (3) Satz 2 KitaG umgehen?

Ja

